

396 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

29. 4. 1964

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund hat für die Benützung der mit Bundesgesetz vom 1964, BGBl. Nr. /1964, als Autobahn erklärten Strecke Innsbruck—Brenner ein Entgelt zu verlangen. Dieses ist in allgemeinen Richtlinien nach Fahrzeuggattung und Entfernung festzusetzen. Die Höhe des Entgeltes kann ferner auch von anderen Merkmalen abhängig gemacht werden, insoweit dies im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebes geboten ist. Inwieweit Fahrzeuge von der Entgeltleistung ausgenommen sind, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

§ 2. (1) Die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner sowie die Einhebung des Benützungsentgeltes nach § 1 wird einer Kapitalgesellschaft übertragen und das Benützungsentgelt der Kapitalgesellschaft zur Abdeckung der Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner überlassen.

(2) Die Kapitalgesellschaft nach Abs. 1 ist in der Form einer Aktiengesellschaft zu errichten (Brenner Autobahn AG.), bei welcher dem Bund Anteile im Ausmaß von 90 v. H. und dem Land Tirol Anteile im Ausmaß von 10 v. H. vorbehalten bleiben. Die Satzung der Aktiengesellschaft und jede Satzungsänderung, sowie die Bestellung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für den Bund die Haftung als Bürg und Zahler bis zu einem Betrag von 1500 Millionen Schilling — für das Jahr 1964 80 Millionen Schilling, für das Jahr 1965 300 Millionen Schilling, für das Jahr 1966 400 Millionen Schilling, für das Jahr 1967 400 Millionen Schilling und für das Jahr 1968 320 Millionen Schilling — für Darlehen und Anleihen zu übernehmen, die die im § 2 genannte Gesellschaft zum Zwecke der Herstellung und Erhaltung der Autobahn Innsbruck—Brenner aufnimmt. Wird der Bund aus

der Haftung in Anspruch genommen, so sind die Aufwendungen hiefür aus den für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen und Autobahnen zweckgebundenen Eingängen des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer zu bestreiten.

(2) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme jeweils geltenden Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 4. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 und 2 Abs. 1 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2 erster Satz und 3 das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 2 Abs. 2 zweiter Satz die Bundesregierung betraut.

SATZUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gesellschaft führt die Firma „Brenner Autobahn Aktiengesellschaft“.

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Innsbruck.

§ 3.

Gegenstand des Unternehmens sind die Finanzierung, die Herstellung und Erhaltung, sowie Betrieb und Nutzung der Autobahn Innsbruck—Brenner (BGBl. Nr. / und /).

§ 4.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Bote für Tirol“.

Grundkapital und Aktien.

§ 5.

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10,000.000 S.

(2) Es ist eingeteilt in Aktien zu je 1000 S.

§ 6.

- (1) Die Aktien lauten auf Namen.
 (2) Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Hauptversammlung gebunden.

Verfassung der Gesellschaft.
Vorstand.

§ 7.

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
 (2) Die Gesellschaft wird, falls der Vorstand aus einem Mitglied besteht, durch dieses vertreten, falls der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
 (3) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand bedarf jedenfalls zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Erteilung der Prokura.
- b) Abschluß von Dienstverträgen, deren Dauer oder Gehaltshöhe eine vom Aufsichtsrat zu bestimmende Grenze übersteigt.
- c) Zusicherung oder Gewährung von Versorgungsansprüchen.
- d) Erwerb und Abgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmungen.
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum.
- f) Investitionen, die einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Betrag übersteigen.
- g) Aufnahme und Kündigung von Krediten und Anleihen, die einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Betrag übersteigen.
- h) Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert, der eine vom Aufsichtsrat zu bestimmende Höhe übersteigt.

Aufsichtsrat.**§ 8.**

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 9.

Jedes Aufsichtsratsmitglied wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet (§ 87 AktG.).

§ 10.

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Hauptversammlung, welche die Aufsichtsratsmitglieder bestellt (§ 87 AktG., § 9 der Satzung) (unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten Auf-

sichtsratsmitgliedes) einen Vorsitzer und einen Stellvertreter.

(2) Scheidet während der Amtsdauer der Vorsitzer oder dessen Stellvertreter aus diesen Ämtern aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 11.

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(3) Der Aufsichtsrat setzt unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 12.

Der Vorsitzer des Aufsichtsrates hat den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

§ 13.

Aufsichtsratsmitglieder können Dritte schriftlich ermächtigen, an ihrer Stelle an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder allfälliger Ausschüsse teilzunehmen. Sie können auch durch die ermächtigte Person ihre Stimme schriftlich abgeben. Diese Vorschriften gelten nicht für den Vorsitzer des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter.

§ 14.

Soweit der Aufsichtsrat befugt ist, die Gesellschaft zu vertreten, ist der Vorsitzer (stellvertretende Vorsitzer) ermächtigt, den Aufsichtsrat zu vertreten.

Hauptversammlung.**§ 15.**

Die Hauptversammlung wird durch die hiezu vom Gesetz befugten Personen oder durch den Aufsichtsrat einberufen.

§ 16.

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzer des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wird der Vorsitzer von der Hauptversammlung gewählt, und zwar soweit Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind, aus ihrer Mitte.

(2) Der Vorsitzer bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung.

Jahresabschluß.**§ 17.**

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

(2) Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 18.

In den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluß aufzustellen und

dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über eine Gewinnverteilung und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, hat in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 19.

Die Gründungskosten bis zum Höchstausmaß von 100.000 S trägt die Gesellschaft.

Erläuternde Bemerkungen

Zu § 1:

Auf der Strecke Innsbruck—Brenner laufen die Nord—Süd-Verbindungen der Arlbergstraße, des Zirler Berges, der Achenseestraße, der Kufsteiner Straße und der Lofer—Wörgl-Straße zusammen. Die Straße Innsbruck—Brenner bildet die Sammelschiene eines großen Teiles des Nord—Süd-Verkehrs aus Deutschland nach Italien. Dem Bau einer Autobahn Innsbruck—Brenner kommt daher größte Bedeutung zu.

Die bereits in Bau befindliche Autobahn Wien—Salzburg und die Autobahnstrecke Wien—Wiener Neustadt binden die Mittel der Bundesstraßenverwaltung bis zum Jahre 1966. Es muß daher für den Bau der Autobahn Innsbruck—Brenner eine gesonderte finanzielle Vorsorge getroffen werden. Die Besonderheiten dieser Autobahnstraße (Lage, besonders hohe Kosten im Verhältnis zur Länge und anderes) rechtfertigen die Einhebung eines Benützungsentgeltes auf privatrechtlicher Basis.

Zu § 2:

Um dem Land Tirol eine Beteiligung an der Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner zu ermöglichen und um eine möglichst wirt-

schaftliche Betriebsführung zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Autobahn einer in der Rechtsform einer AG zu gründenden Kapitalgesellschaft übertragen wird.

Zu § 3:

Das Kapitalerfordernis für den Bau der Autobahn Innsbruck—Brenner wird mit 1500 Millionen Schilling veranschlagt. Es verteilt sich auf fünf Jahre, wobei auf das Jahr 1964 80 Millionen Schilling, auf das Jahr 1965 300 Millionen Schilling, auf 1966 400 Millionen Schilling, auf 1967 400 Millionen Schilling und auf das Jahr 1968 320 Millionen Schilling entfallen. Um die Aufbringung des Kapitals im Wege von Kreditoperationen zu erleichtern beziehungsweise zu ermöglichen, ist die Übernahme der Bundeshaftung erforderlich, wozu der Bundesminister für Finanzen der Ermächtigung durch ein besonderes Bundesgesetz bedarf.

Zu § 4:

Die Bestimmungen des § 3 des vorliegenden Gesetzes sind nach Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. zu beurteilen.